

Liebe Reiseteilnehmer*in

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Rechtsträger der BDKJ Ferienwelt, nachstehend „BDKJ FW“ abgekürzt, im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in Verbindung mit EGBGB 250 Art. §§ 1 bis 3 und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Den/Die Teilnehmer*in bzw. die Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Erfolgt die Buchung (Reiseanmeldung) für einen minderjährigen TN, so erfolgt das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen.
- b) Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen der BDKJ FW, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit die BDKJ FW prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten der BDKJ FW solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Stellt die BDKJ FW erheblich falsche Angaben fest bzw. unterbliebene Angaben, die erheblich sind, kommt eine unverzügliche Anfechtung des bereits abgeschlossenen Vertrags seitens der BDKJ FW in Betracht. Die BDKJ FW behält sich vor, in dem Fall Schadenersatz für den entstandenen Schaden geltend zu machen.

1.2 Buchungen sind nur über das Internet möglich. Für den Vertragsabschluss gilt:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der TN der BDKJ FW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung).
- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung der BDKJ FW beim TN zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und per E-Mail erfolgt.

1.3 Die BDKJ FW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge und Verträge, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden), die auf unserer Homepage im Internet abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 4).

2. Bezahlung

2.1 Die BDKJ FW ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an die BDKJ FW gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3 Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die BDKJ FW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten

3. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn / Stornokosten

3.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der BDKJ FW schriftlich per E-Mail zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der BDKJ FW.

3.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die BDKJ FW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die BDKJ FW eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3 Die BDKJ FW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 80%

3.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, der BDKJ FW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.5 Die BDKJ FW behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die BDKJ FW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.6. Abweichend von 3.2 kann die BDKJ FW gemäß § 651h Abs. 3 BGB keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3.7 Das gesetzliche Recht des TN gem. § 651e BGB, eine*n Ersatzteilnehmer*in zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch die BDKJ FW vor Reisebeginn

In den folgenden Fällen kann die BDKJ FW vom Vertrag zurücktreten:

4.1 Es haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet. In diesem Fall hat die BDKJ FW den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens gemäß der in § 651h Abs. 4 BGB festgelegten Fristen.

4.2 Die BDKJ FW ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert. In diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrund zu erklären.

5. Umbuchungen

Ein Anspruch des TN nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels oder der Unterkunft (Umbuchung) besteht nicht. Soweit möglich bemüht sich die BDKJ FW dennoch, Umbuchungen auf Wunsch des TN vorzunehmen. Gebühren werden dafür nicht berechnet. Dem TN bleiben die Möglichkeiten der Vertragsübertragung auf Dritte gemäß der Regelung des § 651e BGB unbenommen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Dem TN bleibt es unbenommen, der BDKJ FW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als der einbehaltene Reisepreis.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1 Die BDKJ FW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der BDKJ FW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß ungeachtet einer Abmahnung in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2 Die von der BDKJ FW eingesetzten Teamenden sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.3 Kündigt die BDKJ FW, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; Dem TN bleibt es unbenommen, der BDKJ FW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als der einbehaltene Reisepreis.

8. Obliegenheiten des TN

8.1 Die sich aus § 651o BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der BDKJ FW wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der BDKJ FW (Teamleitung) anzugeben und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung der BDKJ FW wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der BDKJ FW unter der unten angegebenen Anschrift anzugeben.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2 Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der BDKJ FW nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die BDKJ FW anzuerkennen.

8.3 Gemäß § 651i BGB gelten die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln in Verbindung mit §§ 651k-o BGB.

9. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

9.1 Die vertragliche Haftung der BDKJ FW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht schulhaft von der BDKJ FW herbeigeführt wurde. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 Die deliktische Haftung der BDKJ FW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise.

9.3 Die BDKJ FW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der BDKJ FW sind. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Die

BDKJ FW haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BDKJ FW ursächlich geworden ist.

9.4 Die BDKJ FW trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht bei der Teilnahme von Minderjährigen im Zusammenhang mit Aktivitäten des TN außerhalb der Aktivitäten, die zum Umfang der vertraglichen Leistungen der BDKJ FW gehören und/oder zusätzlich von der verantwortlichen Freizeitleitung organisiert oder durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Angeboten von Fremdanbietern (Sportkursen, Konzerte, Veranstaltungen usw.).

9.5 Die BDKJ FW nimmt für die Teilnahme an Freizeiten im Rahmen der vertraglichen Leistungen die gesetzliche Aufsichtspflicht wahr. Dazu gehört insbesondere, Gefahren abzuwenden bzw. situationsbedingt einzugreifen.

10. Alternative Streitbeilegung; Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1 Die BDKJ FW weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die BDKJ FW nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die BDKJ FW verpflichtend würde, informiert die BDKJ FW die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die BDKJ FW weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2 Gemäß § 651j BGB verjähren die Ansprüche des TN nach § 651i BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Dennoch gilt, dass Mängel immer sofort der BDKJ FW anzuzeigen sind.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Die BDKJ FW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die BDKJ FW nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3 Die BDKJ FW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die BDKJ FW eigene Pflichten schulhaft verletzt hat.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Für Klagen der BDKJ FW, bzw. deren Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der BDKJ FW in Wernau vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; BDKJ Ferienwelt, Dezember 2025

Reiseveranstalter

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Generalvikar

Zustelladresse:

BDKJ Ferienwelt

Antoniusstraße 3

73249 Wernau/Neckar

Tel.: 07153 3001-122

E-Mail: ferienwelt@bdkj.info